

Synopse zur Tagespflegerichtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg
Stand: 11.02.2019

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
1. Gesetzliche Grundlagen der Tagespflege	<p>1 Gesetzliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil vom 11. Dezember 1975 - (BGBl I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) ➤ Achttes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) ➤ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) ➤ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFÖG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) ➤ Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (TagesPfVO) vom 17. September 2013 (GVBl LSA S. 482) ➤ Kostenbeitragsatzung für Kindertageeinrichtungen und Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils aktuell gültigen Fassung ➤ Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BkiSchG) vom 22. Dezember 2011 und das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderschutzgesetz) vom 09. Dezember 2009 (GvBL. LSA S. 644)

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	<p>Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019</p> <p>2 Allgemeine Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen</p> <p>2.1 Gesetzliche Grundlagen zur Tagespflege von Kindern sind in den §§ 22-24 und § 43 des SGB VIII festgeschrieben, näheres regelt der § 6 KiFöG LSA.</p> <p>2.2 Gemäß § 3 KiFöG LSA besteht für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in das 7. Schuljahr der Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII in einer Tagespflegestelle angeboten wird, d.h. für ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle. Gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII können Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einer Tagespflegestelle betreut und gefördert werden, wenn dies für ihre Entwicklung geboten ist und bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Nach § 3 KiFöG LSA i. V. mit § 23 SGB VIII hat sich der Landesgesetzgeber dazu entschieden, die Betreuung in Tagespflege bereits für Kinder im Alter von 0 Jahren zu gewähren.</p> <p>2.3 Die Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. September 2013 regelt die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung der Tagespflegeperson sowie deren Qualifikation, die Anforderungen an kindgerechte Räume, die laufende Geldleistung und die Ausfallzeiten sowie die Betreuungsvertretung.</p> <p>1.1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134) zuletzt geändert durch Art. 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)</p> <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg bietet Tagespflege als Betreuungsangebot auf der Grundlage der §§ 22 ff. des</p>
--	--

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
<p>Sozialgesetzbuches (SGB)-Achtes Buch (VIII) an.</p> <p>Der § 22 SGB VIII enthält den Auftrag: „Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege sollen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.“ <p>Der § 23 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.</p> <p>Des Weiteren hat gemäß § 24 SGB VIII jedes Kind Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen ist vorzuhalten.</p> <p>Die Betreuung von Kindern nach § 43 SGB VIII ist erlaubnispflichtig, wenn Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages, - mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich, - gegen Entgelt und - länger als drei Monate betreut werden. <p>Die Erlaubnis befügt im Regelfall zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden und fremden Kindern. Als fremde Kinder sind alle diejenigen anzusehen, die nicht als leibliche Kinder gelten. Sollten durch die Tagespflegeperson mehr Kinder - als im Rahmen der Pflegeerlaubnis genehmigt - betreut werden, so besteht mithin eine Ordnungswidrigkeit gem. § 104 SGB VIII. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 EUR und mit dem Entzug der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII geahndet werden. Des Weiteren kann die Erlaubnis im</p>	

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
<p>Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden.</p> <p>Die Erlaubnis ist maximal auf die Dauer von fünf Jahren, als auch bezogen auf die Anzahl der Kinder befristet. Abweichungen unterhalb einer Dauer von fünf Jahren und/oder der Begrenzung der Kinderzahl von fünf sind in begründeten Fällen möglich. Bei Eintritt der Tagespflegeperson in die gesetzlich vorgegebene Altersrente entscheidet das Jugendamt einzelfallbezogen nach Antragseingang über eine Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.</p> <p>Die Erlaubnis wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt. Sie enthält die Verpflichtung der Tagespflegeperson zur Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger gemäß § 43 SGB VIII und die Verpflichtung zur Informations- und Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Eine entsprechende Vereinbarung zur Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls ist mit jeder Tagespflegeperson zu schließen. Des Weiteren ist die Tagespflegeperson zu belehren auch ihr eigenes Handeln auf das Wohl und die Ungefährtheit der ihr anvertrauten Kinder auszurichten.</p>	<p>1.2 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 30.01.2013, GVBl. LSA Nr. 2/2013 und der gültigen Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt</p> <p>Nach § 1 KiFöG LSA soll die Entwicklung eines jeden Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen gefördert werden.</p> <p>Der Besuch einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle ist freiwillig und es obliegt den Eltern zu entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird. Gemäß § 2 Abs. 2 KiFöG LSA stehen die mit öffentlichen Mitteln geförderten Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Des Weiteren obliegt es den Eltern den Entfallt/findet sich an anderer Stelle wieder.</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
<p> täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen.</p> <p>3 Fachliche Leistung und Zuständigkeit</p> <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg hält i. V. m. § 23 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Tagespflege vorwiegend als Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren vor.</p> <p>Die vorliegende Richtlinie regelt die Kindertagespflege im Sinne der §§ 3, 6 KIföG LSA und §§ 22, 23, 24 SGB VIII als Alternative oder Ergänzung zur Förderung in Kindertageseinrichtungen als qualifiziertes frühes Förderungsangebot für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt - Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Versetzung in den 7. Schuljahr <p>gang bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung.</p> <p><u>Gemäß Auftrag nach § 22 SGB VIII soll Tagespflege:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, b. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, c. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. <p>Der § 23 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.</p>	

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019	<p>Des Weiteren hat gemäß § 24 SGB VIII jedes Kind Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen ist vorzuhalten.</p> <p>Die Tagespflegestellen stehen gemäß § 20 Abs. 1 KiFöG LSA unter staatlicher Aufsicht. Das Jugendamt ist daher verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften des KiFöG LSA und der daraufhin erlassenen Verordnungen zu überprüfen. Ebenso obliegt dem Jugendamt im Rahmen der erteilten Erlaubnis zur Tagespflege gemäß § 43 SGB VIII auf die Einhaltung der genehmigten Erlaubnistatbestände zu achten, um Gefährdungen der Kinder auszuschließen. Das Jugendamt ist stets berechtigt, die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, unangemeldet zu besichtigen und zu prüfen. Dies gilt auch für die Tagespflege im Haushalt der Sorgeberechtigten, wenn dort weitere haushaltsfremde Kinder betreut werden. Die Besuche dienen der Sicherung des Kindeswohls sowie der Überprüfung der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson, der örtlichen Gegebenheiten und des pädagogischen Angebotes in der Tagespflege.</p> <p>Das Jugendamt Magdeburg ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe zuständige Stelle für die Gewährung einer Pflegeerlaubnis zur Tagespflege und zur Qualitätssicherung.</p>
1.3 Betreuung in Tagespflege	<p>4 Anspruch, Selbstverständnis und Auftrag der Tagespflege</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch nach Abs. 1 und 2 gemäß § 3 KiFöG LSA gilt als erfüllt, wenn wie in Abs. 5 benannt, ein Platz für Kinder in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des SGB VIII in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflegestelle sollen hierbei miteinander kooperieren. Im Rahmen der Kooperation sollen Regelungen hinsichtlich der Vertretung bei Urlaub,</p>	

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
<p>Erkrankung u. a. greifen sowie die Nutzung von Fortbildungsangeboten und Schaffung von Übergangsmodalitäten von Tagespflege in Tageseinrichtung geschaffen werden.</p> <p>Im Sinne des § 6 Abs. 1 KiFöG LSA ist Tagespflege eine Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung von Kindern. Tagespflegestellen sollen hierbei ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten und die gleichen Aufgaben im Rahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern wahrnehmen wie Tageseinrichtungen. Tagespflege und Tageseinrichtungen sollten auch im Rahmen der Öffnungszeiten miteinander kooperieren, z. B. als ergänzendes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen außerhalb regulärer Öffnungszeiten über Tagespflegepersonen.</p>	<p>Wochenstunden. Abs. 4 verweist darauf, dass sofern die Sorgeberechtigten aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe eine erweiterte Betreuung benötigen, ein erweiterter ganz-tägiger Platz bis zu zehn Stunden oder bis zu 50 Wochenstunden gewährt werden kann. Besteht erheblicher Zweifel an der Erforderlichkeit, kann der örtliche Träger der Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.</p> <p>Der Anspruch nach Abs. 1 und 2 gemäß § 3 KiFöG LSA sowie Abs. 5 gilt als erfüllt, wenn ein Platz für Kinder in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder gemäß § 24 Abs. 2 bis 4 des SGB VII in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflegestelle sollen hierbei miteinander kooperieren. Im Rahmen der Kooperation sollen Regelungen hinsichtlich der Vertretung bei Urlaub, Erkrankung u. a. greifen sowie durch die gemeinsame Nutzung von Fortbildungsangeboten Synergieeffekte erreicht werden. Die Schaffung von Übergangsmodalitäten von Tagespflege in eine Tageseinrichtung soll fördernd für das Kind beim Wechsel von der Bezugsperson und der Örtlichkeit sein.</p> <p>Die Tagespflege wird in den §§ 1, 2, 3 und 6 KiFöG LSA geregelt und ist gem. §§ 22, 23 SGB VIII als gleichrangige Form zur Förderung der Entwicklung von Kindern in Kindertageseinrichtungen beschrieben. Tagespflegepersonen, Interessierte und Sorgeberechtigte haben gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII.</p>

4.2 Selbstverständnis

Die Tagespflege ist gemäß § 6 Abs. 1 KiFöG LSA eine Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen. Sie zeichnet sich durch ihre sehr individuelle Betreuung und Förderung von Kindern durch eine pädagogische Fachkraft im

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
	<p>Haushalt der Tagespflegeperson, der Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 SGB VIII aus. Tagespflegestellen sollen ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen gestalten.</p> <p>Die für Kindertageseinrichtungen genannten Aufgaben im KiFöG gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für Tagespflegestellen.</p> <p>Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35 a SGB VIII oder nach §§ 53 und 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX zu decken.</p> <p>4.3 Aufgaben der Tagespflege</p> <p>Tagespflege ist ein qualifiziertes Angebot der Tagesbetreuung für Kinder und soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, ➤ die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren, ➤ die Inklusion von Kindern fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beitragen und ➤ die Betreuungs- und Förderungsangebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien ausrichten.

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
<p>1.3 Geeignetheit und Qualifizierung von Tagespflegepersonen</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 3 KiFöG LSA sollen unter Berücksichtigung der Fachlichkeit vorrangig ausgebildete Fachkräfte in Tagespflege nach § 21 Abs. 3 KiFöG LSA zum Einsatz kommen. Somit obliegt dem öffentlichen Träger im Rahmen des Eignungsverfahrens gemäß § 43 SGB VIII und auf Grundlage des § 21 Abs. 3 KiFöG LSA die Entscheidung über den Einsatz der geeigneten pädagogischen Fachkraft. Des Weiteren sind gemäß gültiger Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt die persönliche Eignung, Qualifikation und Fortbildungsbereitschaft durch die Tagespflegeperson nachzuweisen. Die Tagespflegeperson muss gemäß § 6 Abs. 3 KiFöG LSA persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein.</p> <p>Dies umfasst im Rahmen der Prüfung der persönlichen Geeignetheit folgende Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mindestens ein allgemeinbildenden Berufsausbildung. Realschulabschluss Schule und eine abgeschlossene Berufsausbildung. Die persönliche Eignung hat die Tagespflegeperson durch die Vorlage eines polizeilichen erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a BZGR) gemäß § 72a SGB VIII nachzuweisen. Bei verheirateten, in einer Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft Tagespflegeperson, ist auch von der/m Partner/-in sowie aller Personen über 18 Jahre, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben, ein polizeiliches erweitertes Führungszeugnis und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, wenn die Tagespflege im eigenen häuslichen Bereich der Tagespflegeperson durchgeführt wird. Das polizeiliche erweiterte Führungszeugnis ist gemäß § 72a SGB VIII nach fünf Jahren vom genannten Personenkreis erneut vorzulegen. Bei Neubeantragung der Erlaubnis zur Tagespflege gilt § 43 SGB VIII. Die Tagespflegeperson muss über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um die Erlangung und Förderung sprachlicher Kompetenzen der Kinder zu ermöglichen, sowie die kommunikativen und sozialen 	<p>5 Anforderungen an die Kindertagespflegeperson - Geeignetheit und Qualifizierung</p> <p>Für die Tagespflege sollen vorrangig pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 KiFöG LSA i. V. m. der TagesPfIVO LSA zum Einsatz kommen. Eine Tagespflegeperson, die nicht Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 KiFöG LSA ist, muss über einen Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss vergleichbaren Schulabschluss verfügen. Sie muss vor Aufnahme des ersten Kindes einen Vorbereitungskurs im Umfang von 160 Stunden mindestens nach dem Standard des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) erfolgreich absolviert haben.</p> <p>Vor Aufnahme weiterer Kinder ist ein Qualifizierungskurs im Umfang von 40 Stunden erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Bescheinigung des Bildungsträgers nachzuweisen (§§ 2 und 3 TagesPfIVO LSA).</p> <p>Es obliegt dem Jugendamt im Rahmen des Eignungsverfahrens gemäß § 43 SGB VIII sowie gemäß gültiger Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt die persönliche Eignung, Qualifikation und Fortbildungsbereitschaft der Tagespflegeperson zu prüfen. Gemäß § 6 Abs. 3 KiFöG LSA und der TagesPfIVO LSA muss die Tagespflegeperson persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein.</p> <p>Bei einer Betreuung von Kindern über drei Jahren in Tagespflege ist dies nur durch eine geeignete Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 KiFöG LSA möglich. Hier obliegt dem örtlichen Träger die Prüfung der fachlichen Geeignetheit.</p> <p>Die Betreuung von Kindern nach § 43 SGB VIII ist erlaubnispflichtig, wenn Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages, - mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich, - gegen Entgelt und

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
<p>Anforderungen zu erfüllen. In begründeten Fällen sollte die sprachliche Eignung durch einen Sprachtest (B2) nachgewiesen werden.</p> <p>4. Die gesundheitliche Eignung ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, welche aussagt, dass keine Vorbehalte gegen die Ausübung der Tätigkeit bestehen, nachzuweisen. Im Zweifelsfall bzw. beim Bekanntwerden von Ausschlusskriterien wie z.B. psychische Erkrankungen oder dem vorsätzlichen Ausschlusskriterien wie z. B. psychische Erkrankungen, Suchtproblematik, wenn die eigenen Kinder ambulante oder teilstationäre Hilfe erhalten, Entzug der Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit u. a. m., kann durch den örtlichen Träger eine erneute ärztliche Untersuchung angeordnet werden oder im schwerwiegenderen Fall ein Entzug bzw. Versagen der Erlaubnis zur Tagespflege gemäß § 43 SGB VIII erfolgen.</p> <p>5. Die Prüfung der fachlichen Eignung erfolgt nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 KIföG LSA. Fehlt die entsprechende Qualifikation, ist mindestens der Nachweis der Teilnahme an qualifizierten, anerkannten und einschlägigen Lehrgängen zur Tagespflege zu erbringen. Der Umfang ist nach der aktuell gültigen Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und insbesondere unter Berücksichtigung zu den Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 KIföG LSA zu absolvieren. Dies trifft auch für die Neubeantragung der Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII zu. Zusätzlich Fortbildungsnachweise, insbesondere hinsichtlich des Bildungsprogramms „Bildung elementar, Bildung von Anfang an“, sind dem Jugendamt gegenüber nachzuweisen.</p> <p>6. Alle zwei Jahre ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder zu erbringen.</p> <p>7. Die Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen</p>	<p>- länger als drei Monate betreut werden.</p> <p>Die Erlaubnis gem. § 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII i. V. m. § 6 Abs. 2 KIföG LSA befügt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Eigene Kinder der Tagespflegeperson werden nicht berücksichtigt. Die Pflegeerlaubnis ist gem. § 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII auf fünf Jahre befristet.</p> <p>Des Weiteren kann die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden, wenn es die räumlichen Bedingungen nicht gestatten oder die Antragstellung entsprechend erfolgt.</p> <p>Bei Eintritt der Tagespflegeperson in die gesetzlich vorgegebene Altersrente entscheidet das Jugendamt einzelfallbezogen nach Antragseingang über eine Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.</p> <p>Hinsichtlich der gebotenen Prüfung zur fachlich pädagogischen Eignung hat die Antragstellerin dem Fachbereich Tagespflege des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ das vollständig ausgefüllte Formular: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ➤ Tabellarischer Lebenslauf ➤ Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Allgemeineinbildungsschule ➤ Nachweis über eine Berufsausbildung bzw. die Teilnahme an einer Fortbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII i. V. m. § 30 a des > Bundeszentralregistergesetzes (aller 5 Jahre) ➤ Gesundheitszeugnis (aller 5 Jahre) ➤ Bescheinigung nach Infektionsschutzgesetz

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
<p>Fassung regelt, dass die Betreuung eines seelisch, geistig oder körperlich behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kindes nur eine Tagespflegeperson, d. h. Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 KIföG LSA, ausüben soll, die über eine abgeschlossene pädagogische, psychologische oder medizinische Ausbildung sowie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit behinderten Kindern verfügt.</p> <p>8. Soll eine Betreuung von Kinder über drei Jahren in Tagespflege erfolgen, ist dies nur durch eine geeignete Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 KiFöG LSA möglich. Hier obliegt dem örtlichen Träger die Prüfung der fachlichen Geeignetheit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teilnahmebestätigung am Kurs für Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern (aller 2 Jahre) ➤ Kosten- und Finanzierungsplan ➤ Pädagogische Konzeption <p>Wirken weitere volljährige Personen (auch Ehe- oder Lebenspartner) bei der Betreuung der Tagespflegekinder regelmäßig mit oder halten sich in der Tagespflegestelle auf, sind für diese Personen das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes und das Gesundheitszeugnis beim Jugendamt einzureichen.</p> <p>Mit der potentiellen Tagespflegeperson erfolgt ein Eignungsgespräch. Die Tagespflegeperson muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. In begründeten Fällen sollte die sprachliche Eignung durch einen Sprachtest (B2) nachgewiesen werden.</p>
	<h2>6 Anforderungen an die Tagespflegestelle</h2> <p>Die Förderung der Tagespflege umfasst gemäß § 23 Abs.1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson sowie deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung. Die Tagespflegeperson muss über entsprechende Räumlichkeiten verfügen. Diese werden vor der Erlaubniserteilung durch das Jugendamt geprüft.</p> <p>Die Kindertagespflege kann gemäß § 22 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 4 KIföG LSA an verschiedenen Orten stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Haushalt der Personensorgeberechtigten, - im Haushalt der Tagespflegeperson als auch, - in anderen geeigneten Räumen (hier: angemieteter Wohnraum). <p>Das Jugendamt prüft die räumlich-materiellen Voraussetzungen, insbesondere:</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ die räumlich-materiellen, sanitär-technischen und pädagogischen Bedingungen, den zur Verfügung stehenden Spiel- und Beschäftigungsräum im Wohnung/im Gebäude und im Freien, sowie die Gewährleistung einer kindgemäßen, anregungstreichen Ausstattung mit Mobiliar i. S. § 6 Abs. 4 KiFöG LSA, ➤ das Vorhandensein von altersgerechtem Spiel- und Beschäftigungsmaterial und die damit verbundene Förderung von Erfahrungen, Aktivitäten, selbstständiger Tätigkeit und kreativem Handeln, die Geeignetheit der Räume und deren Ausgestaltung ggf. auch für die Aufnahme von behinderten Kindern und deren behinderungspezifischen Bedürfnissen, ➤ die Beachtung und Umsetzung der Sicherheitsaspekte (u. a. entsprechend dem Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz und der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung). <p>Für jedes Kind ist eine dem Lebensalter entsprechende Schlafgelegenheit vorzuhalten.</p> <p>Die Räumlichkeiten, in denen eine Tagespflegeperson mehr als drei Kinder in Tagespflege betreut, sollen mindestens 5 m^2 pro Kind aufweisen. Handelt es sich um angemieteten Wohnraum, soll eine Fläche von max. 50 m^2 nicht überschritten werden. Sind zwei Tagespflegepersonen in einer Wohnungstätigkeit, sind je ein Spiel- und Schlafbereich erforderlich. Der Sanitärbereich (hier ist zusätzlich ein abgetrenntes Personal WC vorzuhalten), die Küche und Garderobe können gemeinsam genutzt werden.</p> <p>Der Aufenthalt der Kinder im Freien soll ermöglicht werden.</p> <p>Für die Tagespflege in angemieteten Räumen ist bei mehr als 3 zu betreuenden Kindern eine bauordnungsrechtliche Nutzungsänderung bzw. eine Nutzungsgenehmigung bei der zuständigen Stelle, dem Bauordnungsamt, einzureichen. Der Antrag ist dort erhältlich. Die Vertreter der zuständigen</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
	<p>Stelle sind berechtigt, die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, im Rahmen der Fachaufsicht unangemeldet zu besuchen (Zutrittsrecht). Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII gilt nur für die geprüfte Tagespflegeperson und die geprüften Räume; sie ist an weitere Personen nicht übertragbar.</p>
2. Art und Förderung der Tagespflege	<p>Findet sich im Punkt 5 wieder entfällt an dieser Stelle.</p> <p>Förderung der Tagespflege umfasst gemäß § 23 Abs.1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson sowie deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Des Weiteren muss sich die Tagespflegeperson durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Sorgeberechtigten auszeichnen und über entsprechende Räumlichkeiten verfügen.</p> <p>In Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kifög LSA findet Tagespflege sowohl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Haushalt der Personensorgeberechtigten, - im Haushalt der Tagespflegeperson als auch, - in anderen geeigneten Räumen (hier: angemieteter Wohnraum) statt.
2.1 Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten	<p>Findet sich im Punkt 5 wieder entfällt an dieser Stelle.</p> <p>Die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, werden nicht zwingend auf eine kindgerechte Ausstattung geprüft, da es sich um die elterliche Wohnung handelt. Um jedoch eine angemessene Betreuung und Unterstützung der Sorgeberechtigten durch die Tagespflegeperson zu gewährleisten, obliegt es dem öffentlichen Träger, die erste Phase der Kontaktaufnahme zu begleiten, nach Möglichkeit im elterlichen Haushalt, um sich von den örtlichen Gegebenheiten und einer gemeinsamen Kooperationsbereitschaft aller zu überzeugen.</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
2.2 Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. in anderen geeigneten angemieteten Räumen	<p>Findet sich im Punkt 5 wieder entfällt an dieser Stelle.</p> <p>Vor der Erteilung einer Erlaubnis zur Tagespflege gemäß § 43 SGB VIII prüft das Jugendamt vor Ort die räumlichen Bedingungen und die materiell technische Ausstattung der Tagespflegestelle unter Berücksichtigung folgender Kriterien in Verbindung mit § 6 Abs. 4 KiFöG LSA:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Räumlichkeiten, in denen eine Tagespflegeperson mehr als drei Kinder in Tagespflege betreut, sollten mindestens 5 m² pro betreutes Kind aufweisen. Handelt es sich um angemieteten Wohnraum, sollte eine Fläche von max. 50 m² nicht überschritten werden. 2. Die für die Kinderbetreuung vorgehaltenen Räume müssen sauber, ausreichend belüftet, beheizbar und beleuchtet sein. Sicherheitsaspekte müssen beachtet und umgesetzt werden (u. a. entsprechend dem Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz und der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung). 3. Die Ausstattung der Räumlichkeiten muss dem Alter der betreuten Kinder entsprechen (z. B. in Bezug auf Sitzmöbel). Für Kinder unter zwei Jahren sind Kinderbetten vorzuhalten. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechendem Beschäftigungs- und Spielmaterial muss für die Kinder vorhanden und in einem funktionstüchtigen und unfallischen Zustand sein. 4. Möglichkeiten für Spiel und Bewegung in einem geeigneten und erreichbaren Außengelände sind nachzuweisen. Diese sollen in der Regel innerhalb von zehn Minuten fußläufig erreichbar sein. 5. Sollen mehr als drei Kinder in einer Wohnung betreut werden, ist ein Antrag auf Nutzungsänderung beim Bauordnungsamt (Amt 63) zu stellen, unabhängig davon, ob die Tagespflege in der eigengenutzten Wohnung erfolgt oder in angemieteten Räumlichkeiten. Erst nach

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
Zustimmung aller am Genehmigungsverfahren beteiligten Ämter kann eine Erlaubniserteilung zur Tagespflege durch den örtlichen Träger erfolgen. 6. Grundsätzlich wird nur die Betreuung in Tagespflege durch <u>eine Tagespflegeperson in einer abgeschlossenen Wohnung gefördert.</u> Aussagen zur konzeptionellen Arbeit und zu einer gesicherten Vertretungsregelung sind in Punkt 3.6 enthalten.	Findet sich im Punkt 5 wieder entfällt an dieser Stelle.
3. Formen von Tagespflege 3.1 Anspruch auf Tagespflege für Kinder nach § 3 und § 6 KiFöG LSA Tagespflege ist in der Landeshauptstadt Magdeburg Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt hat einen Anspruch auf einen Platz in Tagespflege. Magdeburger Kindern wird Vorrang gewährt.	

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
3.2 Tagespflege als Betreuungsform im schulpflichtigen Alter	Findet sich im Punkt 5 wieder entfällt an dieser Stelle.
<p>Gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG LSA haben alle Kinder bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Alle Sorgerechtigten, die es wünschen, können ihr Kind gemäß § 3 Abs. 6 KiFöG LSA jederzeit auch in einer Tagespflegestelle anmelden. Der § 24 Abs. 2 SGB VIII untersetzt in diesem Zusammenhang eindeutig, dass für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzuhalten ist.</p> <p>In Einzelfällen ist zu prüfen, inwieweit die Tagespflegestelle und Tageseinrichtung gemäß § 3 Abs. 5 KiFöG LSA in diesem Fall miteinander kooperieren können, um einen reibungslosen Übergang für die Kinder in Tageseinrichtungen zu vollziehen.</p>	Findet sich im Punkt 5 wieder entfällt an dieser Stelle.
3.3 Tagespflege als Hilfe zur Erziehung	Findet sich im Punkt 5 wieder entfällt an dieser Stelle.
<p>Tagespflege als Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII kann im Einzelfall nach erfolgtem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII gewährt werden. Für Tagespflege als Hilfe zur Erziehung ist ein Qualifikationsnachweis der Tagespflegeperson als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in oder einer der im § 21 Abs. 3 KiFöG LSA genannten Qualifikationen erforderlich. Die Tagespflegeperson arbeitet nach den Festlegungen des Hilfplanes und ist zur Teilnahme an Hilfeplangesprächen verpflichtet.</p>	Findet sich im Punkt 5 wieder entfällt an dieser Stelle.
3.4 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen	Findet sich im Punkt 5 wieder entfällt an dieser Stelle.
<p>In Tagespflege haben Kinder mit Behinderung gemäß § 8 KiFöG LSA einen Anspruch gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf gemäß § 35a SGB VIII oder nach § 53 und § 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs.2 Nr.2 SGB IX zu decken. Kommt es zu diesem Angebot in</p>	

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
Tagespflege, ist durch den örtlichen Träger zu prüfen, ob gemäß § 21 KiföG LSA die entsprechende fachliche Eignung vorliegt.	<p>3.5 Anzeige- und Mitwirkungspflichten</p> <p>Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII hat die Tagespflegeperson den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder relevant sind. Das betrifft u. a. Veränderungen der familiären Verhältnisse und räumlichen Situation in der Tagespflegestelle sowie schwere Erkrankungen. Eine Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen. Gegebenenfalls sind entsprechende Unterlagen laut gültiger Tagespflegeverordnung beizufügen.</p> <p>Die gesetzliche Mitwirkungspflicht gem. § 60 Abs. 1 SGB I ff. ist für jede Tagespflegeperson verpflichtend. Änderungen (jeglicher Art) in den Verhältnissen, die für den Erhalt finanzieller Leistung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen, z. B. die Änderung der Betreuungszeiten, Beendigung des Betreuungsverhältnisses o. ä.</p> <p>Des Weiteren sollte die Tagespflegeperson gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sicher stellen, dass mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung die Einwilligung durch die Eltern zur Datenübermittlung an die Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt und damit deren Nutzung, Verarbeitung und Speicherung, soweit dies für die Leistungsgewährung und Kostenbeitragsabrechnung erforderlich ist. Erteilen die Eltern/ Sorgeberechtigten nicht die Einwilligung zur Datenübermittlung und machen Gebrauch vom Widerspruch, sind diese gemäß § 60 ff. SGB I verpflichtet die Kopie des Betreuungsvertrages persönlich und unverzüglich bei der</p> <p style="text-align: right;">Landeshauptstadt Magdeburg Jugendamt/ Elternbeitragsstelle Sozialzentrum Nord Lübecker Straße 32 39124 Magdeburg</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019		
<p>einzureichen.</p> <p>Wird der Mitwirkungs- und Anzeigepflicht nicht nachgekommen, kann dies zur Minderung oder Versagung bis hin zur Rückforderung von Leistungen kommen.</p>	<p>Wird der Mitwirkungs- und Anzeigepflicht nicht nachgekommen, kann dies zur Minderung oder Versagung bis hin zur Rückforderung von Leistungen kommen.</p>	<p>3.6 Vertretungsregelung</p> <p>Zur Gewährleistung eines funktionierenden Vertretungssystems in der Tagespflege ist ein fachlich tragbares Vertretungssystem unerlässlich und maßgeblich für die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform.</p> <p>Dies kann durch eine Vertretungsperson oder eine Tageseinrichtung gewährleistet werden. Tagespflegepersonen, der öffentliche Träger und Tageseinrichtungen müssen daher miteinander kooperieren. Gemäß § 6 KIföG LSA ist die Kooperation eine festgeschriebene Größe und im Bedarfstall umzusetzen.</p> <p>Die vertretende Tagespflegeperson unterliegt den gleichen Anforderungen und Prüfungen wie die reguläre Tagespflegeperson und hat die erforderlichen Nachweise dem Jugendamt vorzulegen.</p> <p>Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt über Vertretungszeiten zu informieren. Bis zum 31.01. eines jeden Jahres ist die Urlaubsplanung und Vertretungsregelung im Jugendamt vorzulegen.</p>	<p>Findet sich im Punkt 8 wieder entfällt an dieser Stelle.</p>
		<p>3.7 Meldepflichten und medizinische Versorgung</p> <p>Vor der Aufnahme eines Kindes in die Tagespflegestelle ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung und über die Durchführung, der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen gemäß § 18 KIföG LSA vorzulegen.</p>	<p>Findet sich im Punkt 9 wieder entfällt an dieser Stelle.</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
<p>Des Weiteren sind meldepflichtige Erkrankungen der Tagespflegekinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Gesundheitsamt anzugeben. Die Tagespflegepersonen werden vom Jugendamt entsprechend beraten.</p> <p>Über besondere Vorkommnisse in der Tagespflegestelle, die in Beziehung zur Kinderbetreuung stehen, wie z. B. ein Kinderunfall, ist das Jugendamt schriftlich in Kenntnis zu setzen und der Gemeindeunfallversicherungsverband zu informieren.</p> <p>Nach einer Erkrankung sollte in der Tagespflegestelle eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorgelegt werden.</p>	<p>Findet sich im Punkt 2 wieder entfällt an dieser Stelle.</p>
<p>3.8 Zutrittsrecht zur Tagespflegestelle</p> <p>Die Tagespflegestellen stehen gemäß § 20 Abs. 1 KiFöG LSA unter staatlicher Aufsicht. Der öffentliche Träger ist daher berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der daraufhin erlassenen Verordnungen zu überprüfen. Des Weiteren obliegt dem öffentlichen Träger im Rahmen der erteilten Erlaubnis zur Tagespflege gemäß § 43 SGB VIII auf die Einhaltung der genehmigten Erlaubnisatbestände zu achten, um Gefährdungen der Kinder auszuschließen. Daher sind die Vertreter/-innen des Jugendamtes berechtigt, die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, unangemeldet zu besuchen und zu kontrollieren.</p>	<p>7 Qualitätsentwicklung und Qualitätsüberwachung</p> <p>Die Tagespflegestellen erfüllen analog der Tageseinrichtungen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes gerichteten Gesamtkonzeption gemäß § 5 Abs. 1 KiFöG LSA. Insbesondere die Inklusion von Kindern ist zu fördern und eine Chancengleichheit herzustellen. Aus diesem Grund ist es</p>
<p>5. Qualitätsentwicklung und –sicherung in Tagespflege</p> <p>Die Tagespflegestellen erfüllen analog der Tageseinrichtungen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes gerichteten Gesamtkonzeption gemäß § 5 Abs. 1 KiFöG LSA. Insbesondere die Inklusion von Kindern ist zu fördern und eine Chancengleichheit herzustellen. Aus diesem Grund ist es</p>	<p>Die Tagespflegestellen erfüllen analog der Tageseinrichtungen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes gerichteten Gesamtkonzeption gemäß § 5 Abs. 1 KiFöG LSA. Insbesondere die Inklusion von Kindern ist zu fördern und eine Chancengleichheit herzustellen. Aus diesem Grund ist es</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
<p>für jede Tagespflegeperson verpflichtend regelmäßig Fortbildungen (mindestens 2 im Jahr) gegenüber dem öffentlichen Träger, hier dem Jugendamt, nachzuweisen, die sich inhaltlich und thematisch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zuordnen lassen. Das Jugendamt beteiligt sich bei nachgewiesenen Kosten bis zu maximal 60,00 EUR pro Jahr.</p> <p>Eine Grundqualität in Tagespflege wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der Eignungsfeststellung und Grundqualifizierung gesichert. Die Weiterentwicklung erfolgt durch fachliche Beratung, Praxisbegleitung, Konzeptentwicklung und – fortschreibung.</p> <p>Ein regelmäßiger Fachaustausch mit anderen Tagespflegepersonen und der Fachberatung des Jugendamtes wirkt dabei unterstützend. Des Weiteren unterstützt das Jugendamt die pädagogische Arbeit in der Tagespflegestelle durch die Anwendung von Evaluationsinstrumenten und Beratungen.</p> <p>Jede Tagespflegeperson legt vor Erstbelegung ihrer Tagespflegestelle bzw. im Rahmen der Eignungsprüfung ihre Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in einer Konzeption dar. Dabei muss der verpflichtende Bezug zum Erziehungs- und Bildungsprogramm „Bildung elementar, Bildung von Anfang an“ erkennbar sein.</p>	<p>Chancengleichheit herzustellen. Aus diesem Grund ist es für jede Tagespflegeperson verpflichtend, regelmäßig Fortbildungen (mindestens 2 im Jahr) gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen, die sich inhaltlich und thematisch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zuordnen lassen.</p> <p>Das Jugendamt beteiligt sich bei nachgewiesenen Kosten bis zu maximal 60,00 EUR pro Jahr. Die zuständige Stelle unterstützt die pädagogische Arbeit der Tagespflegepersonen durch Informationsveranstaltungen und Vor-Ort-Besuche. Die Grundqualität der Tagespflege wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der Eignungsfeststellung und Grundqualifizierung gesichert. Erforderliche Weiterentwicklungen erfolgen durch fachliche Beratung, Praxisbegleitung, Konzeptentwicklung und –fortschreibung.</p> <p>Ein regelmäßiger Fachaustausch mit anderen Tagespflegepersonen und der Fachberatung des Jugendamtes wirkt dabei unterstützend. Zur Qualitätsicherung der pädagogischen Arbeit in der Tagespflegestelle dienen Evaluationsprozesse.</p> <p>Jede Tagespflegeperson legt vor Erstbelegung ihrer Tagespflegestelle bzw. im Rahmen der Eignungsprüfung ihre Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in einer Konzeption dar. Dabei muss der verpflichtende, gemäß ihrem gezeitlichen Auftrag ganzheitliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllt werden, um als alternatives Betreuungsangebot zu gelten. Der Bezug zum Erziehungs- und Bildungsprogramm „Bildung elementar, Bildung von Anfang an“ muss deutlich werden.</p>
	<p>8 Sicherung des Kindeswohl</p> <p>Jede Tagespflegeperson ist mit Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8 a Abs. 4 SGB VIII mit der Landeshauptstadt Magdeburg, hier vertreten durch das</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019 <p>Jugendamt, abzuschließen. Dazu ergänzend erhält jede Tagespflegeperson einen Handlungsteitfaden und entsprechende Unterlagen mit den im Notfall zu verständigenden Stellen.</p> <p>Zum Schutz des Kindeswohl sind alle Fälle körperlicher, emotionaler und/o- der geistiger Misshandlungen sowie anderer entwürdigender Maßnahmen, soweit sie der Tagespflegeperson durch eigene Wahrnehmung und Be- obachtung bekannt geworden sind, zu melden. Die Tagespflegeperson hat unverzüglich Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen und eine schriftliche Dokumentation ihrer Beobachtungen anzufertigen.</p> <p>Lebt die Tagespflegeperson in einer Ehe, eingetragener Lebenspartner- schaft, Lebensgemeinschaft oder Wohnungsgemeinschaft und die Tagespflege findet in den eigenen Räumen statt, so haben alle in der Wohnung lebenden erwachsenen Personen folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ in polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 Satz 1 und 5 des Bun- deszentralregistergesetzes/ erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII ➤ ärztliches Attest bei Beginn und Verlängerung der Tagespflege. <p>Die Dokumente dürfen bei Pflegeerlaubnisbeginn nicht älter als 3 Monate sein.</p>	6.1 Bezuschussung in Tagespflege für Kinder von 0 bis zu 3 Jahren, von 3 bis zum Beginn der Schulpflicht <p>Findet sich im Punkt 11 und als Anlage 4 und 5 wieder, entfällt an dieser Stelle.</p> <p>Die Bezuschussung pro Tagespflegeplatz pro Kind und Monat i. H. v. 60 % des Vollzeitpflegesatzes erfolgt gemäß der Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge entsprechend der Kinder- und Jugendhilfe-Verordnung (KJH-PfG-VO) vom 08.08.2007 und unter der aktuellen Fortschreibung vom 25.09.2012.</p>
--	---	--

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
Betreuung über 8 bis 10 h	
Grundbetrag Vollzeitpflege 60 %	436,20 EUR
Zusatzpauschale für übrige Kosten	50,00 EUR
Gesamtbetrag der Zuwendung	486,20 EUR
Pauschale für Kosten § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII pro Monat und Tagespflegestelle	200,00 EUR
Betreuung über 5 bis 8 h	
Grundbetrag Vollzeitpflege 60 %	348,96 EUR
Zusatzpauschale für übrige Kosten	50,00 EUR
Gesamtbetrag der Zuwendung	398,96 EUR
Pauschale für Kosten § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII pro Monat und Tagespflegestelle	200,00 EUR
Betreuung bis 5 h	
Grundbetrag Vollzeitpflege 60 %	218,10 EUR
Zusatzpauschale für übrige Kosten	50,00 EUR
Gesamtbetrag der Zuwendung	268,10 EUR
Pauschale für Kosten § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII pro Monat und Tagespflegestelle	200,00 EUR
6.2 Bezugsschussung in Tagespflege im schulpflichtigen Alter bis zu 14 Jahren	

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019														
<p>Die Bezugshussung pro Tagespflegeplatz pro Kind und Monat i. H. v. 60 % des Vollzeitpflegesatzes erfolgt gemäß der Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge entsprechend der Kinder- und Jugendhilfe-Verordnung (KJH-PfIg-VO) vom 08.08.2007 und unter der aktuellen Fortschreibung vom 25.09.2012.</p> <table border="1"> <tr> <td>Betreuung 6 h</td><td></td></tr> <tr> <td>Grundbetrag Vollzeitpflege 60 %</td><td>262,00 EUR</td></tr> <tr> <td>Zusatzpauschale für übrige Kosten</td><td>50,00 EUR</td></tr> <tr> <td>Gesamtbetrag der Zuwendung</td><td>312,00 EUR</td></tr> </table> <table border="1"> <tr> <td>Pauschale für Kosten § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII pro Monat und Tagesspflegestelle</td><td>200,00 EUR</td></tr> <tr> <td></td><td></td></tr> <tr> <td></td><td></td></tr> </table>	Betreuung 6 h		Grundbetrag Vollzeitpflege 60 %	262,00 EUR	Zusatzpauschale für übrige Kosten	50,00 EUR	Gesamtbetrag der Zuwendung	312,00 EUR	Pauschale für Kosten § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII pro Monat und Tagesspflegestelle	200,00 EUR					<p>9 Ausfallzeiten und Vertretung in Tagespflege</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist zur Sicherstellung der Betreuung bei Abwesenheit der Tagespflegeperson eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind vorzuhalten. Die Gewährleistung des Anspruchs muss durch das Jugendamt abgesichert werden. Deshalb muss bei Ausfall mit einer oder mehreren Tagespflegepersonen oder einer Tageseinrichtung zusammengearbeitet werden. Die Vertretungen sollten den Sorgeberechtigten bekannt sein.</p> <p>Ausfallzeiten, die durch Erkrankung, Urlaub, Fortbildung bzw. sonstiger Verhinderung der Tagespflegeperson entstehen, werden bis zu insgesamt 47 Werktagen jährlich bezahlt.</p> <p>Die Ausfallzeiten setzen sich zusammen aus:</p>
Betreuung 6 h															
Grundbetrag Vollzeitpflege 60 %	262,00 EUR														
Zusatzpauschale für übrige Kosten	50,00 EUR														
Gesamtbetrag der Zuwendung	312,00 EUR														
Pauschale für Kosten § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII pro Monat und Tagesspflegestelle	200,00 EUR														

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
	<ul style="list-style-type: none"> - max. 30 Tagen Urlaub im Kalenderjahr (Werktag), - 15 Tagen Erkrankung (eigene Erkrankung, Kindererkrankung) oder sonstige nachzuweisende Verhinderung sowie - 2 Fortbildungstage. <p>Dem Jugendamt ist die mit den Sorgeberechtigten abgestimmte und unterzeichnete Urlaubs- sowie Fortbildungsplanung bis zum 31. Januar des laufenden Jahres verpflichtend mitzuteilen. Der 24.12. und 31.12. sind als je ein Urlaubstag zu hinterlegen.</p> <p>Darüber hinaus erfolgt keine finanzielle Zuwendung. Auf Antrag kann die zuständige Stelle eine Einzelfallentscheidung darüber hinaus treffen. Krankenbescheinigungen sind im Original vorzulegen.</p> <p>Für Urlaub, Krankheit und sonstige Ausfallzeiten des zu betreuenden Kindes erfolgt kein Abzug von der laufenden Geldleistung.</p> <p>Die Finanzierung der Vertretung erfolgt auf Grundlage der finanziellen Regelungen des Jugendamtes. Die Zustimmung des Jugendamtes muss im Vorfeld eingeholt werden.</p> <p>Bei einer Erkrankung der Tagespflegeperson von mindestens sechs Wochen ist dem Jugendamt vor Wiederaufnahme der Tätigkeit ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes vorzulegen. Aus dem ärztlichen Attest muss eindeutig hervorgehen, dass die Tagespflegeperson vollumfänglich ihrer Tätigkeit im Rahmen der Betreuung von Kindern nachgehen kann und keine physischen oder psychischen Einschränkungen vorliegen.</p> <p>Für alle Vertretungsfälle gelten folgende Grundsätze:</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
	<p>Die vertretende Kindertagespflegeperson unterliegt den gleichen Anforderungen und Prüfungen wie die reguläre Tagespflegeperson und hat die erforderlichen Nachweise dem Jugendamt vorzulegen.</p>
	<p>10 Meldepflichten - Medizinische Versorgung im Rahmen Kinderbetreuung</p> <p>Das Jugendamt informiert mindestens einmal jährlich den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUUV) über alle tätigen Tagespflegepersonen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung und die Anzahl der zu betreuenden Kinder. Die Tagespflegeperson hat entsprechende Meldungen an die Unfallkasse des Landes Sachsen-Anhalt zu richten. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, ihre eigene Unfallversicherung durch die Meldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, BGW, zu regeln.</p> <p>Vor der Aufnahme eines Kindes in die Tagespflegestelle ist durch die Sorgerechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung und über die Durchführung, der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen gemäß § 18 KiföG LSA vorzulegen.</p> <p>Des Weiteren sind meldepflichtige Erkrankungen der Tagespflegekinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Gesundheitsamt anzugeben. Die Tagespflegepersonen werden vom Jugendamt entsprechend beraten.</p> <p>Unverzüglich ist der Meldepflicht beim Jugendamt nachzukommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Todesfall eines Tagespflegekindes; - bei Unfall eines Kindes in der Tagespflege.

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019	
	<p>Bei besonderen Vorkommnissen informieren sich die Personensorgeberechtigten, das Jugendamt und die Tagespflegeperson umgehend gegenseitig (z. B. Kinderunfall). Die Kinder sind mit Erteilung der Pflegeerlaubnis und der Meldung an die Unfallkasse Sachsen-Anhalt unfallversichert.</p> <p>Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtprävention darf unter Bezugnahme auf § 2 Nr. 5 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nichtraucherschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NRauchSchG LSA) in Tageseinrichtungen nach § 4 Abs. 1 KiFöG LSA und Räumen, die der Tagespflege nach § 4 Abs. 2 KiFöG LSA dienen, nicht geraucht werden. Der Genuss von Alkohol und Drogen ist der Tagespflegeperson während der Anwesenheit der zu betreuenden Kinder untersagt. Der Genuss von Alkohol außerhalb der Tagespflegezeit führt bei Alkoholabhängigkeit zur Ungeeignetheit der Tagespflegeperson, gleiches gilt für den regelmäßigen Drogenkonsum.</p>	<p>Entfällt an dieser Stelle findet sich im Punkt 16 wieder.</p> <p>7. Betreuung von Kindern aus Umlandgemeinden</p> <p>Sollen Kinder in einer Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg betreut werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Landeshauptstadt Magdeburg aber im Land Sachsen-Anhalt haben, greift auf dieser Grundlage das nachfolgend beschriebene Verfahren sowohl im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung abgeschlossen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betreuungsvoraussetzung Bevor die Personensorgeberechtigten für ihr Kind einen Tagespflegestellenplatz auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg in Anspruch nehmen können, bedarf es der Zustimmung und Vereinbarung zur Kostentragung des abgebenden Landkreises/der abgebenden Gemeinde in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (möglichst mittels bereitgestelltem „Vereinbarungsformular“). Die Zustimmung zur Platzinanspruchnahme erfolgt abschließend durch die Landeshauptstadt Magdeburg.

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
	<p>2. Bei bestehenden Betreuungsverhältnissen und einem beabsichtigten Wohnortwechsel eines Kindes aus Magdeburg in eine sogenannte Umlandgemeinde oder auch bei direkt in der Tagespflegestelle auflaufenden Neuaufnahmen prüft das Jugendamt den Wunsch der Personensorgeberechtigten zur (Weiter-) Betreuung. Die hierfür durch die Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung gestellten Formblätter („Vereinbarungsformular“ und „Antrag auf Zustimmung zur Betreuung“) werden dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg vollständig und unverzüglich zugeliefert. Nach der Entscheidung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Platzbereitstellung wird das Ergebnis dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (abgebender Landkreis), in dem das zu betreuende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur weiteren Bearbeitung und Prüfung zugleitet. Nach erfolgter Prüfung erhalten die Personensorgeberechtigten eine Zusage bzw. Versagung zur Platzanspruchnahme und Kostenübernahme vom abgebenden Landkreis und/oder der abgebenden Gemeinde. Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält hierzu ebenfalls eine Mitteilung (möglichst mittels bereitgestelltem „Vereinbarungsformular“) von den Vorgenannten.</p> <p>3. Sollte vor einer Kostenzusage der abgebenden Behörden ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegestelle geschlossen worden sein, so verbleiben ungedeckte Kosten im Risikobereich der Tagespflegestelle. Dies trifft beispielsweise zu, wenn ein Wohnortwechsel aus Magdeburg in eine andere Gemeinde des Landes Sachsen-Anhalt nicht rechtzeitig durch die Personensorgeberechtigten/der Tagespflegestelle gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg angezeigt wird. Gleiches gilt, wenn die Kostentragung von der abgebenden Gemeinde und/oder dem abgebenden Landkreis auch nur für einzelne Betreuungszeiten versagt wird.</p> <p>4. Aus einer Weiterbetreuung erfolgte Überzahlungen fordert die Landeshauptstadt Magdeburg von der Tagespflegestelle zurück.</p> <p>5. Der Tagespflegestelle werden die aus der Kostenerstattung (abgebender Gemeinde/Landkreis) generierten Erträge vom Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
<p>Bezuschussung weitergereicht.</p> <p>6. Sollte im Einzelfall durch die abgebende Gemeinde nicht der volle Finanzierungsbedarf gedeckt werden, erhalten die Eltern und die Tagespflegestelle hierzu eine gesonderte Mitteilung. Danach entscheiden die Eltern und die Tagespflegestelle, ob ein Betreuungsvertrag zustande kommen soll. Der ungedeckte Finzbetrag ist dann durch die Personensorgeberechtigten an die Tagespflegestelle zu erstatten. Werden unverhältnismäßig hohe Mehrkosten nicht von den Personensorgeberechtigten getragen, verbleiben ungedeckte Kosten bei der Kindesbetreuung im Risikobereich der Tagespflegestelle.</p> <p>7. Eine Mitteilung der Tagespflegestelle an das Jugendamt Magdeburg, ob die Betreuung des Kindes als „auswärtiges Kind“ tatsächlich erfolgt (Betreuungsvertrag ist in Kopie beizufügen), hat in jedem Fall zu erfolgen.</p> <p>8. Nicht mehr betreute auswärtige Kinder sind unverzüglich (ohne Zeitverzögerung) per entsprechendem „Änderungsformular“ oder analog der Formularangaben per E-Mail im Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg abzumelden.</p> <p>9. Verzieht ein Magdeburger Kind innerhalb eines Monats ins Umland zählt es zum 1. des Folgemonats als Kind aus einer Umlandgemeinde. Verlegt ein Kind aus einer Umlandgemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb eines laufenden Monats nach Magdeburg, zählt es zum 1. des laufenden Monats als Magdeburger Kind.</p>	<p>11 Kostенregelung für Sorgeberechtigte</p> <p>Die Sorgeberechtigten werden an den Kosten der Tagespflege in Form eines Kostenbeitrages nach §§ 13 KiFöG LSA i. V. m. § 5 der Kostenbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung beteiligt.</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
	<p>Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid von der Landeshauptstadt Magdeburg erhoben und ist an diese zu entrichten.</p> <p>Die Regelungen zur Übernahme und Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Sorgeberechtigten nach § 90 SGB VIII kommen auch bei einer Betreuung in Tagespflege, auf Antrag, zur Anwendung.</p> <p>Die Verpflegung des Kindes regeln die Sorgeberechtigten des Kindes im Einvernehmen mit der Tagespflegeperson.</p>
	<p>12 Finanzierung der Tagespflege</p> <p>Wird durch das Jugendamt eine Tagespflege vermittelt, erhält die Tagespflegeperson einen Aufwendungserlass auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII (Anlage 1: Finanzierung ab 01.01.2019, Anlage 2: Finanzierung ab 01.08.2019).</p> <p>Die Zustimmung zur Finanzierung der Tagespflege und die Festsetzung des Aufwendungserlasses erfolgt in Form eines Bescheides durch die zuständige Stelle gegenüber der Tagespflegeperson. Die Personensorgeberechtigten des Kindes erhalten einen Kostenbescheid. Die Tagespflegeperson erhält einen Kostenbescheid im Bezug zur Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII auf Grundlage der vereinbarten Anzahl der zu betreuenden Kinder.</p> <p>Der Aufwendungserlass für die Tagespflegeperson richtet sich nach dem Umfang der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsleistungen.</p> <p>Der Aufwendungserlass wird grundsätzlich als monatlicher Pauschalbetrag je Kind für den gewählten Umfang der Betreuung gewährt. Der Aufwendungserlass setzt sich zusammen aus:</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Grundbetrag sächlicher Betreuungsaufwand) ➤ Kosten für die Betreuung, Förderung und Bildung des Kindes (Erziehungsbeitrag) und ➤ Kosten, die der Tagespflegeperson zur Sicherung der eigenen Fachlichkeit und Qualität der Kinderbetreuung entstehen (Weiterbildungspauschale 60,00 Euro). <p>Darüber hinaus gewährt die zuständige Stelle gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für alle geprüften Tagespflegepersonen folgende Versicherungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nachgewiesene Unfallversicherung für die Tagespflegeperson, ➤ häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson, ➤ häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson. <p>Zusätzliche Betreuungsgelder gegenüber Eltern/Sorgerechtigte sind durch die Tagespflegeperson nicht zu erheben.</p> <p>Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehört gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zur Leistung der Jugendhilfe; zuständig sind die Jugendämter. Sie tragen die Gesamtverantwortung für die entsprechenden Aufgaben einschließlich der Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII).</p> <p>Ein Blick in die §§ 22 ff. des SGB VIII verdeutlicht noch einmal die grundsätzliche Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege bei der Förderung von Kindern.</p> <p>Um einen qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung zu gewährleisten, unterstützt der Jugendhilfeträger den beruflichen Neustart der Kindertagespflegepersonen hinsichtlich der Gleichstellung des</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
	<p>Betreuungsangebotes mit Kindertageseinrichtungen und gewährt auf Antrag einen finanziellen Zuschuss.</p> <p>Für die Erstausstattung einer Kindertagespflegestelle erhält die Tagespflegeperson einen Zuschuss von 500,00 € je Kind gemäß Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII. Hierzu ist ein formloser Antrag an den Leistungsverpflichteten (Jugendamt) zu stellen und die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen.</p> <p>Dieser Antrag kann bis zu einem Jahr nach Aufnahme des ersten Kindes gestellt werden. Die mit Hilfe der Zuwendung beschafften Gegenstände sind zwei Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Für diesen Zeitraum sind die angeschafften Aussattungsgegenstände Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch das Jugendamt.</p> <p>Wird die Tätigkeit als Tagespflegeperson vor Ablauf der Zweckbindungsfrist aufgegeben, ist der Zuschusssempfänger nach Aufforderung zur Erstattung des Zeitwertes verpflichtet. Des Weiteren gewährt die Landeshauptstadt auf Antrag finanzielle Leistungen für eine Ersatzbeschaffung. Eine Ersatzbeschaffung ist immer eine Einzelfallentscheidung und bedarf einer Prüfung.</p>
	<p>13 Anzeige- und Mitwirkungspflichten</p> <p>Im Rahmen ihrer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SB VIII und der Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I ist die Tagespflegeperson verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Veränderungen der familiären und räumlichen Situation der Tagespflegestelle und der Tagespflegeperson, die sich auf die zu betreuenden Kinder auswirken, sind der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Meldepflichtige Infektionen der Kinder sind dem Fachbereich Gesundheit der Landeshauptstadt Magdeburg gegenüber anzugeben. ➤ Besondere Vorkommisse sind an die zuständige Stelle zu melden (Anlage 6: Handlungsteilfaden/Notfallmappe/Ansprechpartner) ➤ Veränderungen in den Betreuungsverhältnissen, die die finanzielle Zuwendung durch das Jugendamt betreffen sind unverzüglich mitzuteilen. <p>In diesem Zuge wird auf die Möglichkeit der Minderung, Versagung bis hin zur Rückforderung von Leistungen hingewiesen (§ 66 SGB I), sofern der oben angesprochenen Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen worden ist.</p>
	<p>14 Rücknahme und/oder Befristung einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII – Schließung einer Tagespflegestelle</p> <p>14.1 Rücknahme und Widerruf einer Tagespflegeerlaubnis</p> <p>Die Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII i. V. m. § 72a SGB VIII wird durch das Jugendamt zurückgenommen oder widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die eine Fortführung der Zusammenarbeit unzumutbar erscheinen lassen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn die Tagespflegeperson oder eine in ihrem Haushalt lebende Person wegen einer der nachstehenden Straftaten verurteilt wurde: <ul style="list-style-type: none"> - § 174 a bis § 174 c StGB, - § 176 StGB, - § 176 a, b StGB; - §§ 177, 178 StGB; - § 179 StGB, - §§ 180, 180 a, 181 a StGB; sowie §§ 182, 183, 183 a, 184 StGB, - § 225 StGB und/oder bei Vorliegen eines Führungszeugnisses mit Eintragungen zu den aufgeführten Straftaten

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Nichtvorlage eines erweiterten Führungszeugnisses; c. bei Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht oder sprache mit den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt, d. bei Übertragung der Beaufsichtigung an andere Personen ohne Ab- e. bei Weigerung der Tagespflegeperson mit den Sorgeberechtigten, dem Jugendamt, anderen öffentlichen Einrichtungen und Diensten z. B. Gesundheitsamt, Ordnungsamt zu kooperieren, f. bei Verletzung der Verschwiegenheit gem. §§ 61 – 65 SGB VIII über alle das Tagespflegekind und seine Familie betreffenden An- gelegenheiten, g. bei einer Erkrankung der Tagespflegeperson, welche die gesund-heitliche Eignung ausschließt. <p><u>14.2 Befristung einer Tagespflegeerlaubnis</u></p> <p>Die Tagespflegeerlaubnis kann insbesondere befristet erteilt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber nicht eindeutig festgestellt werden kann. b. Die fachliche Qualifizierung nicht vollumfänglich erfolgt ist. c. Sachverhalte vorliegen, die eine Befristung bedingen bzw. Auflagen nicht erfüllt werden. <p>Die Schließung einer Tagespflegestelle kann auf Wunsch der Tagespflegeperson erfolgen. Die Schließung kann auch durch Entzug der Pflegeerlaubnis durch die zuständige Stelle als Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn die Tagespflegeperson ihren Pflichten - entgegen entsprechenden Hinweisen bzw. Auflagen – zu widerhandelt.</p> <p>Entziehungsgründe können insbesondere sein:</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ wenn Tagespflegekinder unbeaufsichtigt bleiben oder ohne vorhergehende Absprache mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson anderen Personen zur Beaufsichtigung übergeben werden, ➤ wenn die Tagespflegeperson sich wiederholt weigert, mit den Personensorgeberechtigten, Institutionen und Behörden zusammenzuarbeiten, ➤ wenn in sonstiger Weise das Wohl der Kinder in der Tagespflegestelle nicht gewährleistet ist, ➤ wenn von der Tagespflegeperson die Verschwiegenheit über alle das Tagespflegekind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten nicht gewahrt wird, ➤ wenn ohne Erlaubnis der zuständigen Stelle die zugelassene Platzzahl überschritten wird, ➤ wenn dem Zurrittsrecht nach Punkt 5 dieser Richtlinie entgegengewirkt wird. <p>Diese Aufzählung ist beispielhaft zu verstehen und nicht abgeschlossen. Die Schließung einer Tagespflegestelle durch die zuständige Stelle wird im Einzelfall geprüft. Wenn die Schließung durch die Tagespflegeperson erfolgt, dann bedarf dies der schriftlichen Mitteilung an die zuständige Stelle. Hierfür ist ein ausgewiesenes Formular zu verwenden. Eine Schließung muss drei Monate zuvor der zuständigen Stelle angezeigt werden.</p> <p>Mit der Schließung der Tagespflegestelle wird die Pflegerlaubnis entzogen bzw. ungültig. Die Tagespflegeperson hat diese, im Original, unmittelbar nach Schließung der Tagespflegestelle an die zuständige Stelle zurückzugeben.</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
	<p>15 Versicherung-Haftpflichtversicherung</p> <p>Das Jugendamt informiert mindestens einmal jährlich, analog der Regelung für Pflegeverhältnisse gemäß § 33 SGB VIII, den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) über alle tätigen Tagespflegepersonen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht der zu betreuenden Kinder.</p> <p>Bei Vorkommnissen hat die Tagespflegeperson entsprechende Meldungen an die Unfallkasse des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendamt zu richten.</p> <p>Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, ihre eigene Unfallversicherung durch die Meldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit – und Wohlfahrtspflege, BGW zu regeln. Die Kosten werden auf Nachweis übernommen.</p> <p>Die Absicherung der Tagespflegeperson durch eine angemessene gesetzliche Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung ist in Eigenverantwortung zu regeln. Das Jugendamt erstattet auf Antrag gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII monatlich die nachgewiesenen Aufwendungen für Versorgungsleistungen. Die Erstattung erfolgt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, sofern mindestens ein Kind betreut wird.</p> <p><u>Darin enthalten sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ der volle Beitrag in Höhe des jährlich, angepassten Pflichtversicherungsbeitrages zur ➤ Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII; ➤ der halftige Beitrag zur angemessenen Alterssicherung,

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
	<p>➤ der halftige Beitrag zur angemessenen Krankenversicherung sowie der halftige Beitrag zur angemessenen Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII.</p> <p>Als Alterssicherungssystem wird die gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) anerkannt.</p> <p>Sofern keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung vorliegt, können auch andere Altersvorsorgeleistungen berücksichtigt werden. Die Beiträge dieser Altersvorsorgeleistungen (z. Bsp. Lebensversicherungen oder fondsgebundene Rentenversicherungen) dürfen die Sätze bei einem gesetzlichen Versicherungsträger nicht überschreiten.</p> <p>Tagespflegepersonen, die die Möglichkeit der Familienversicherung in Anspruch nehmen können, sind verpflichtet, ihren gesetzlichen Vorteil zu nutzen. Die Aufwendungen werden monatlich zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen gezahlt. Die Tagespflegeperson hat die entsprechenden Nachweise eines in der Regel abgelaufenen Wirtschaftsjahres vorzulegen.</p> <p>Weist die Tagespflegeperson ihre monatlichen Aufwendungen nicht nach, so entfällt der Anspruch bis zum Einreichen der Nachweise. Zu Unrecht erbrachte Aufwendungen werden zurückverlangt. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.</p> <p>Die Tagespflegeperson steht nicht in einem Dienstverhältnis der Landeshauptstadt Magdeburg, hier vertreten durch das Jugendamt, sondern übt eine sonstige selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) aus. Sie unterliegt der Steuer- und der Sozialversicherungspflicht. Die rechtliche Klärung im Einzelfall obliegt der Tagespflegeperson selbst.</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
	<p>16 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Wer ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII Kinder betreut, handelt nach § 104 ordnungswidrig. Gemäß § 104 Abs. 2 Bußgeldvorschriften des SGB VIII kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Es gelten weitere gesetzliche Regelungen entsprechend.</p>
	<p>17 Betreuung von Umlandkindern</p> <p>Sollen Kinder in einer Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg betreut werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (= Ort des Lebensmittelpunktes, also überwiegender Aufenthaltsort, Wohnsitz) nicht in der Landeshauptstadt Magdeburg aber im Land Sachsen-Anhalt haben, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.</p> <p><u>Dies bedeutet:</u></p> <p>Bevor die Sorgeberechtigten für ihr Kind einen Tagespflegeplatz auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg in Anspruch nehmen können, bedarf es der Zustimmung und Vereinbarung zur Kostentragung des abgebenden Landkreises/der abgebenden Gemeinde, in welchem/welcher das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>Erst mit einer vorliegenden Kostenübernahme des abgebenden Landkreises/der abgebenden Gemeinde kann ein Betreuungsvertrag zwischen den Sorgeberechtigten und Tagespflegestelle geschlossen werden.</p> <p>Ein Umzug aus Magdeburg in eine andere Gemeinde des Landes Sachsen-Anhalt ist rechtzeitig durch die Sorgeberechtigten gegenüber der Tagespflegestelle anzugeben, damit diese/r in die Lage versetzt wird, alle für die gesicherte Weiterbetreuung Ihres Kindes erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.</p>

Gültige Richtlinie vom 01.08.2013	Änderungen rückwirkend zum 01.01.2019
	<p>Das Verfahren ist zudem in der gültigen Kostenbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschrieben.</p>
	<p>18 Formvorgaben und Formulare</p> <p>Für die Umsetzung der in der Richtlinie zur Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg beschriebenen Verwaltungsverfahren, insbesondere der Feststellung der Eignung gemäß §§ 43 und 23 SGB VIII, Absicherung des Kindeswohl gemäß § 8a SGB VIII sowie der Finanzierungsmodalitäten werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg Formblätter/Formulare vorgegeben, welche durch die Tagespflegepersonen einheitlich zu verwenden sind. Diese dürfen nicht ohne Zustimmung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg geändert werden.</p> <p>Soweit möglich werden die betreffenden Formblätter/Formulare in geeigneter Weise elektronisch zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Formulare behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.</p>
	<p>8. Inkrafttreten</p> <p>Diese angepasste Richtlinie tritt ab dem 01.08.2013 in Kraft.</p> <p>19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Die Richtlinie vom 17.09.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>